

**OTIF/RID/RC/2023/23**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23)

16. Juni 2023

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2023)

### **Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter**

### **Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter**

## **Mitteilung des Sekretariats**

### **I. Allgemeines**

1. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter hat am 26. und 27. April 2023 unter dem Vorsitz von Frau S. Garcia Wolfrum (Spanien) in Genf getagt.
2. Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, des Vereinigten Königreichs, der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) haben an der Sitzung teilgenommen.
3. Die Tagung wurde in englischer Sprache ohne Verdolmetschung durchgeführt. Die Dokumente wurden in Form von informellen Dokumenten auf der Website der Abteilung für nachhaltigen Verkehr der UNECE wie folgt zur Verfügung gestellt:

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/11

Vorläufige Tagesordnung der elften Tagung (Sekretariat)

OTIF/RID/RC/HAR/2023/1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/1	Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Sekretariat)
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/2/ Rev.1	Gegenstände und Verpackungsgruppen (Spanien)
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/3/ Rev.2	Füllungsgrad und Füllfaktor (Spanien)
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/4	Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – Kommentare zum Dokument OTIF/RID/RC/HAR/2023/1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/1 (Schweden)
Informelles Dokument INF.11 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im Frühjahr 2023	Interpretation des Fassungsraums zur Bestimmung des höchsten Füllungsgrades gemäß Unterabschnitt 4.1.1.4 (Belgien)

4. Hintergrunddokumente waren der Bericht des UN-Expertenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter und für das Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien mit seinen Anlagen, der vom Sekretariat in den Dokumenten ST/SG/ AC.10/50 und -/Add.1 bis 3 veröffentlicht wurde.
5. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt die von den Sekretariaten vorbereitete vorläufige Tagesordnung an.

## **II. Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – UN-Modellvorschriften**

6. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe (nachstehend als "Arbeitsgruppe" bezeichnet) prüft die Änderungsentwürfe und Kommentare in den Dokumenten OTIF/RID/RC/HAR/2023/1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/1 bis ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/4. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen sind im Addendum zu diesem Bericht (OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1) zusammengestellt. Einige Texte werden bis zur Entscheidung der Gemeinsamen Tagung oder bis zur Vorlage von Rückmeldungen von anderen zwischenstaatlichen Stellen in eckige Klammern gesetzt.
7. Die Arbeitsgruppe vereinbart, die nachstehenden Bemerkungen, welche eine Begründung für einige der Empfehlungen der Arbeitsgruppe liefern, der Gemeinsamen Tagung bzw. dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Expertenunterausschuss) zur Kenntnis zu bringen (OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1, informelles Dokument INF.13 der 62. Tagung des UN-Expertenunterausschusses<sup>1</sup>).

### **A. Kapitel 2.1**

8. Die Arbeitsgruppe vereinbart, die Verweise auf Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien an allen Stellen zu verdeutlichen. Sofern diese Präzisierungen für die UN-Modellvorschriften von Relevanz sind, werden sie dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht.

---

<sup>1</sup> Verfügbar unter: <https://unece.org/info/Transport/Dangerous-Goods/events/373851>.

## B. Kapitel 2.2

9. Die Arbeitsgruppe stimmt dem Vorschlag des Sekretariats zu, dass die neue Bemerkung, die den Begriff "zur Verfügung stellen" in Absatz 2.2.9.1.7.1 (Abschnitt 2.9.4 der UN-Modellvorschriften) definiert, geändert und auch für Natrium-Ionen-Batterien gelten sollte und daher im neuen Absatz 2.2.9.1.7.2 (Abschnitt 2.9.5 der UN-Modellvorschriften) wiederholt werden sollte. Dies wird dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht.
10. Die Arbeitsgruppe nimmt den Vorschlag Schwedens an, die derzeitige Bemerkung unter Absatz 2.2.9.1.7 (neuer Absatz 2.2.9.1.7.1, Abschnitt 2.9.4 der UN-Modellvorschriften), die sich auf die Prüfanforderungen des Handbuchs Prüfungen und Kriterien bezieht, für Natrium-Ionen-Batterien auch im neuen Absatz 2.2.9.1.7.2 (Abschnitt 2.9.5 der UN-Modellvorschriften) zu wiederholen. Dies wird dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht.

## C. Kapitel 3.2 Tabelle A

### 1. UN-Nummern 1006, 1013, 1046 und 1066

11. Die Arbeitsgruppe nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/HAR/2023/1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/1 vorgeschlagenen Änderungen an und kommt überein, die Sondervorschrift 653 durch die neue Sondervorschrift 406 der UN-Modellvorschriften zu ersetzen, um eine Harmonisierung zu erzielen. Es wird festgestellt, dass dies jedoch zu strengeren Bedingungen für die Freistellung von Gasen der UN-Nummern 1006, 1013, 1046 und 1066 im RID/ADR/ADN führen würde. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, für das Inkrafttreten dieser neuen Sondervorschrift eine zweijährige Übergangsfrist vorzusehen (siehe Unterabschnitt 1.6.2.24).

### 2. Stoffe, für die in den UN-Modellvorschriften die Sondervorschrift 28 vorgesehen ist

12. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass bei der Umstrukturierung des RID/ADR vereinbart wurde, dass die Sondervorschrift 28 der UN-Modellvorschriften allgemeine Vorschriften enthält, die ausnahmslos für alle desensibilisierten explosiven Stoffe gelten, und dass sie, da es nicht Zweck einer Sondervorschrift ist, allgemeinen Text abzubilden, daher nicht in das RID/ADR übernommen wurde. Da das RID/ADR/ADN keine derartigen Vorschriften enthält, schlägt die Arbeitsgruppe vor, die Sondervorschrift 28 in die nächste Ausgabe zu übernehmen und auf die gleichen Stoffe wie in den UN-Modellvorschriften anzuwenden.

### 3. UN-Nummern 1391 und 3482 sowie Tetramethylammoniumhydroxid (UN-Nummern 1835, 3423 und 3560)

13. Die Änderungen, die sich auf die Beförderung in RID/ADR-Tanks beziehen, werden für eine weitere Prüfung bei der nächsten Sitzung der Tank-Arbeitsgruppe in eckige Klammern gesetzt. Die folgenden Kommentare könnten von der Tank-Arbeitsgruppe geprüft werden:
  - Für die UN-Nummern 1391 und 3482 wird die Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 13 hinzugefügt. Für andere Stoffe mit der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 13 lautet die RID/ADR-Tankcodierung "L10DH". Für die UN-Nummern 1391 und 3482 könnte die Tank-Arbeitsgruppe erwägen, "L10BN(+)" durch "L10DH" zu ersetzen.
  - In Absatz 4.3.4.1.2 gibt es zwei mögliche Optionen für Tankcodierungen für Stoffe der Klasse 8, Klassifizierungscode CT1, Verpackungsgruppe II (L4BN/L4DH). Die Tank-Arbeitsgruppe sollte prüfen, ob dies korrekt ist und welche Tankcodierung für die Beförderung der UN-Nummer 1835, Verpackungsgruppe II in Tanks geeignet wäre. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass es auch zwei mögliche Optionen für Tankcodierungen für Stoffe der Klasse 9, Klassifizierungscode M11 gibt (LGBV, L4BN).

14. In Abhängigkeit von den Entscheidungen der Tank-Arbeitsgruppe könnten auch Übergangsvorschriften erforderlich werden. Für die UN-Nummern 1835, 3423 und 3560 (Tetramethylammoniumhydroxid) werden von der Arbeitsgruppe bereits Übergangsvorschriften für die Beförderung in Tanks vorgeschlagen (siehe Unterabschnitte 1.6.3.62, 1.6.3.63, 1.6.4.66 und 1.6.4.67).

#### **4. UN-Nummer 1774**

15. Im Anschluss an die Erläuterung Spaniens auf der Grundlage des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/2/Rev.1 stellt die Arbeitsgruppe fest, dass Feuerlöscher-Ladungen der UN-Nummer 1774 nicht als Gegenstände angesehen werden sollten und dass die Zuordnung einer Verpackungsgruppe zu dieser Eintragung korrekt ist.

#### **5. Sondervorschriften für die Zusammenpackung für die UN-Nummer 0514 (Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen)**

16. Die Arbeitsgruppe belässt die Sondervorschriften für die Zusammenpackung MP 23 und MP 24 bis zur Klärung der Frage, wie diese Vorrichtungen befördert werden, in eckigen Klammern. Diese Frage wird dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht.

### **D. Kapitel 3.3**

#### **1. Sondervorschrift 132**

17. Für die UN-Nummer 3555 empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Verpackungsanweisung P 303 für das RID/ADR zu übernehmen, jedoch ohne die zusätzliche Vorschrift, die im RID bereits durch die Sondervorschrift CW 29 abgedeckt ist. Für das ADR wird vorgeschlagen, in Abschnitt 7.5.11 eine neue Sondervorschrift CV 29 mit dem Wortlaut der Sondervorschrift CW 29 des RID einzufügen und sie auf dieselben Eintragungen wie im RID anzuwenden.
18. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, die Sondervorschrift 132 der UN-Modellvorschriften nicht der UN-Nummer 3555 zuzuordnen, da diese bereits durch die Sondervorschrift CV 14 des ADR abgedeckt ist. Für das RID wird vorgeschlagen, in Abschnitt 7.5.11 eine neue Sondervorschrift CW 14 mit dem Wortlaut der Sondervorschrift CV 14 einzufügen und sie auf dieselben Eintragungen wie im ADR anzuwenden.

#### **2. Sondervorschrift 401**

19. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Beschreibung der UN-Nummer 2795 in der Sondervorschrift 401 zu streichen, um sie an andere Verweise auf UN-Nummern in derselben Sondervorschrift anzugleichen. Sie schlägt außerdem vor, in dieser Sondervorschrift einen Verweis auf Batterien, die metallisches Natrium oder Natriumlegierungen enthalten, aufzunehmen. Dies wird dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht.

#### **3. Sondervorschrift 403**

20. Zur Sondervorschrift 403 schlägt die Arbeitsgruppe vor, "*according to*" durch "*in accordance with*" zu ersetzen. Diese redaktionelle Änderung wird dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht.

#### **4. Sondervorschrift 405**

21. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, den Text der neuen Sondervorschrift 405 in die derzeitige RID/ADR/ADN-Sondervorschrift 666 für als Ladung beförderte Fahrzeuge und batteriebetriebene Geräte zu verschieben. Der Wortlaut der neuen Sondervorschrift 405 wird verbessert; diese redaktionelle Änderung wird dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht.

**E. Kapitel 4.1****1. Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P 200, Tabelle 2**

22. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass die Zeile für 52 bar Prüfdruck für die UN-Nummern 1001 und 3374 nicht in die Tabelle 2 der Verpackungsanweisung P 200 RID/ADR aufgenommen werden sollte und dass dies von der Gemeinsamen Tagung bei der Anpassung der P 200 an die zwölfte überarbeitete Ausgabe der UN-Modellvorschriften (auf der Grundlage des Dokuments OCTI/RID/GT-III/2001/32 – TRANS/WP.15/AC.1/2001/32 des EIGA) beschlossen wurde.

**2. Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P 912 c)**

23. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht der Wortlaut der Verpackungsanweisung P 912 c) verbessert werden könnte. Es ist nicht notwendig "die Fahrzeuge" zu wiederholen, da diese bereits im Einleitungssatz vor den Absätzen erwähnt werden. Diese redaktionelle Änderung wird dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht.

**3. Verweis auf Fassungsraum in Unterabschnitt 4.1.1.4**

24. Zu den im informellen Dokument INF.11 der Frühjahrssitzung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung vorgeschlagenen Änderungen zieht es die Arbeitsgruppe vor, den derzeitigen Text beizubehalten, da in verschiedenen Fällen weitere Folgeänderungen erforderlich sein könnten. Der Vertreter Belgiens erklärt sich bereit, seinen Antrag zu überprüfen und bei einer künftigen Tagung ein neues Dokument vorzulegen.

**F. Gegenstände und Verpackungsgruppen**

25. Die Arbeitsgruppe stimmt den im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/2/Rev.1 vorgeschlagenen Änderungen zu (Anträge 1, 3 bis 8, ausgenommen Absatz 41 in Antrag 8). In Bezug auf Antrag 2 zieht es die Arbeitsgruppe vor, in Spalte (5) der Tabelle A keinen Verweis auf die Sondervorschrift 278 aufzunehmen, jedoch in Abschnitt 3.2.1 in der erläuternden Bemerkung zu Spalte (4) eine Ergänzung vorzunehmen.

**G. Füllungsgrad und Füllfaktor**

26. Die Arbeitsgruppe nimmt die im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2023/3/Rev.1 vorgeschlagenen Änderungen zur Harmonisierung der Verwendung der Begriffe "Füllungsgrad" und "Füllfaktor" mit einigen Änderungen an. Das Sekretariat des ADN-Sicherheitsausschusses erklärt sich bereit, die Anpassung des ADN zu überprüfen. Weitere vorgeschlagene Änderungen zu den UN-Modellvorschriften werden dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht.

**H. Weitere Änderungsvorschläge zu den UN-Modellvorschriften**

27. Die Arbeitsgruppe schlägt einige weitere Änderungen zu den UN-Modellvorschriften vor, die dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden sollten:
- Einfügung eines zusätzlichen Satzes in den Sondervorschriften 363 und 388, der sich auf Natrium-Ionen-Batterien bezieht;
  - Klarstellung in der Sondervorschrift 408 und der Verpackungsanweisung P 912;
  - redaktionelle Änderungen in der französischen Fassung in Absatz 2.5.3.2.4 und in den Sondervorschriften 252, 310, 328, 363, 404 und 407.

### **III. Verschiedenes**

28. Da kein Dokument vorgelegt wurde, findet unter diesem Tagesordnungspunkt keine Diskussion statt.

### **IV. Annahme des Berichts**

29. Die Arbeitsgruppe nimmt den Bericht auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs einschließlich des im Dokument OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 enthaltenen Entwurfs der Änderungen zum RID/ADR/ADN auf dem Korrespondenzweg an.
-